Städtische Berufsschule für Kraftfahrzeugtechnik
Städtische Berufsschule für Fahrzeugtechnik,
Eisenbahn und Fahrbetrieb

Landeshauptstadt
München
Referat für
Bildung und Sport

Befreiungen vom Unterricht

Grundlage: Art. 39 und Art. 40 Abs. 2 BayEUG, § 20 BaySchO, § 11 BSO

Dauerbefreiungen oder Beurlaubungen werden grundsätzlich von der Schulleitung / stellvertretenden Schulleitung genehmigt.

Stundenweise Befreiungen (z.B. wegen Führerscheinprüfung) regelt die Klassenleitung bzw. die Lehrkraft in eigener Verantwortung.

Verfahrensablauf bei Dauerbefreiungen:

- Schüler/Schülerinnen stellen den Antrag schriftlich bei der Klassenleitung unter Vorlage der notwendigen Bescheinigungen und **Unterschriften**.
- Befreiungsanträge sind vom Betrieb gegen zu zeichnen.
- Die Klassenleitung gibt den Antrag an die Schulleitung weiter. Die Verwaltung trägt die Befreiung in ASV ein und leitet den genehmigten Antrag an die Klassenleitung zurück.
- Das Original der Befreiung wird von der Klassenleitung in den Schülerbogen eingelegt und eine entsprechende Bemerkung wird ins Schülernotenblatt eingetragen.
- Der Befreiungsantrag ist bis zum Ende des 2. Blockes zu stellen.
- Von unserer Schule genehmigte Befreiungsanträge gelten für die gesamte Schulzeit. Die Befreiung kann von der Schulleitung widerrufen werden.
- Die Unterrichtsbefreiung gilt erst nach Genehmigung des Antrags durch die Schulleitung.

Fälle	Befreiungsmöglichkeit
Schüler/Schülerinnen mit Hochschulzugangsberechtigung	Sie können auf Antrag von **Religion/Ethik* und/oder Deutsch** befreit werden. Eine Befreiung bedarf der Zustimmung der jeweiligen Lehrkraft.
Schüler/Schülerinnen, die älter als 21 Jahre sind	Sie können auf Antrag von **Religion/Ethik*** befreit werden, wenn sie nachweislich einen mittleren Bildungsabschluss (MR) haben. Eine Befreiung bedarf der Zustimmung der jeweiligen Lehrkraft. Das 21. Lebensjahr muss zu Beginn des betreffenden Schuljahres (Stichtag ist der 01.08.) vollendet sein.
Zweitberuf oder Umschüler	Sie können auf Antrag von **Religion/Ethik* und/oder Deutsch** befreit werden. Eine Befreiung bedarf der Zustimmung der jeweiligen Lehrkraft.

Alle Befreiungen gelten vorbehaltlich des Angebots von Ersatzunterricht.

Grundsätzlich gehen alle Schülerinnen und Schüler in der ersten Schulwoche in alle Unterrichte.

*** Achtung: Ab dem Schuljahr 2026/27 gibt es in den zehnten Klassen keine Befreiung von Religion/Ethik!**

November 2026